

1
d. 28. 9. 75

Sehr geehrter Herr Schmitt-Zermeck,
ich bin gerade aus dem Urlaub zu-
rückgekommen und kann zu Ihrem Brief
v. 25. 8. erst vorjesten ver. Ich ver-
stehe natürlich, um was es Ihnen geht!
Aber der Mr. Siehe Bierlein beiliegende
Schrift war wirklich ärgerlich - jäm-
perlich für mich. Ich lege Ihnen hier-
mehr eine kurze Stellungnahme für
Frl. B. vor - hoffentlich kommt sie
noch rechtzeitig! Um ich lege meine
kurze Bsp. in die Freizeitspa-
pieren aus, eine weitere wird bei
pohl-Rügerstein erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihre

Ilse Hoff

hat sich diese
"Kardona" bestellt!

Herzl. Ihre Ilse Hoff
(in Eile)

Prof. Dr. Ilse Staff

Sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann,

das mir von Ihnen vorgelegte Schreiben von Fräulein Inge Bierlein an das Bay-Staatsministerium beurteile ich wie folgt:

1. Es handelt sich um die Aufnahme von Frl. B. in den Vorbereitungsdienst, d.h. um die Weiterführung einer Berufsausbildung, für die ein staatliches Monopol besteht. Daß insofern an die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen eines Bewerbers mildere Ansprüche zu stellen sind als bei der endgültigen Aufnahme eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst, ist vom Bundesverfassungsgericht zureichend betont. Ich darf insoweit auf die Urteilsgründe des Bundesverfassungsurteils vom 22. Mai 1975 verweisen
2. Daß die Mitgliedschaft von Frl. B. in der DKP allein nicht zur Abweisung vom Vorbereitungsdienst führen darf, ergibt sich gleichfalls aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5. 1975. Zusätzlich darf ich auf die "abweichende Meinung" des Bundesverfassungsrichters Dr. Rupp verweisen, der die Delegation des Entscheidungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit einer Partei als Verstoß gegen Art. 21 GG wertet.
3. Es bleibt daher die Frage, ob sich aus der Stellungnahme von Frl. B. - die für mich mangels Kenntnis der Person hier die einzige Beurteilungsgrundlage darstellen kann - verfassungsfeindliche Bestrebungen ergeben, die ihre Zulassung zum Vorbereitungsdienst bedenklich erscheinen lassen.
 - a) Grundsätzlich darf ich aus meiner Erfahrung als Hochschullehrer sagen, daß sich gerade bei Studenten und Referendaren in der Altersstufe von Frl. B. häufig

Einstellungen abzeichnen, die man zwar als "extrem" werten mag, die aber hervorgehen aus der Erkenntnis, daß in jedem Staatswesen Ungerechtigkeiten bestehen, die zu beheben es unser aller Pflicht ist. Ich halte es für die Aufgabe der Ausbilder, die rechtsstaatlichen Wege aufzuweisen, mit denen sozialen Mißständen beizukommen ist. Die "Reibungsflächen", die sich bei Auszubildenden mit der Realität ergeben, sind insofern Chance, irrige Vorstellungen zu korrigieren, falsche Zielvorstellungen zu reduzieren, kurzum: die jungen Menschen von teils überzogenen Ideen zu realitätsbezogenen Einstellungen zu führen. Aber gerade deshalb scheint es mir gefährlich, Bewerber aus der Berufsausbildung auszustoßen und sie den leitenden, korrigierenden, weiterführenden Einflüssen der Ausbilder zu entziehen. Dies zum psychologischen und rechtspolitischen Aspekt der Sache Bierlein.

- b) Die Beurteilung der Funktionen der Grundrechte von Frl. Bierlein ist für eine Nichtjuristin immerhin erstaunlich, weil sie - ohne daß Frl. B. auf diesem Gebiet gearbeitet hat - die Position von Hermann Heller wiederzubegeben, eines Wissenschaftlers, der heute den bestimmenden Einfluß bei der Grundrechtsinterpretation ausübt. Ich verweise auf Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat und die Ausführungen auf der gerade abgeschlossenen Staatsrechtslehrrtagung in Augsburg.
- c) Die Ausführungen von Frl. B. zur Volkssouveränität geben einen Teil der Diskussion in der Staatsrechtslehre wieder, die sowohl hinsichtlich der 5% Klausel als auch hinsichtlich der Rolle der Parteien und der außerparlamentarischen Kräfte. Ich verweise auf die Auseinandersetzung zwischen Hesse und Kriele einerseits und Denninger andererseits. Auch im Hinblick auf den "Parteienstaat" wird von Frl. B. eine längst noch nicht abgeschlossene Diskussion (vgl. Pluralismustheorie und die Kritik von H.Heller sowie die Elitentheorie,

insbes. die Diskussion um die amerik. Exponenten)
angesprochen. Daß gerade von deutschen Staatsrechts-
lehrern der BRD die Elitentheorie (Apathie der Mas-
sen!) auf starke Kritik gestoßen ist, beweist ein
Blick in die hinlänglich bekannten Fachzeitschriften
(PVS, DÖV, NJW, AöR). Das Buch von Bachrach über
die Elitentheorien darf ich als bekannt voraussetzen.

Im Ganzen:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975
müßten zusätzlich zur Mitgliedschaft von Frl. B. in der DKP
verfassungsfeindliche Bestrebungen feststellbar sein. Dies
ist für mich nach der mir vorliegenden Einlassung von Frl. B.
vom 1.10.1973 nicht der Fall.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B.' or similar, written in a cursive style.